



ANTRAG 14

der NÖAAB-FCG – AK Fraktion
an die 123. AK-NÖ Vollversammlung am 20. Mai 2005

Erhöhung des Beitragssatzes zur Mitarbeitervorsorgekasse!

Seit 1.1.2003 haben alle Arbeitnehmer/innen, die ihr Arbeitsverhältnis in diesem Zeitraum begonnen haben, einen Anspruch auf Abfertigung auch bei Selbstkündigung. Demnach muss der Arbeitgeber ab dem zweiten Monat des Arbeitsverhältnisses monatlich 1,53 % des Bruttoentgeltes mit dem Sozialversicherungsbeitrag an die jeweilige Krankenkasse abführen. Die Krankenkasse prüft den Beitrag und leitet ihn im Normalfall an eine Mitarbeitervorsorgekasse, die zuvor vom Arbeitgeber unter Einbeziehung der Arbeitnehmer ausgewählt wurde, weiter.

Der niedrig bemessene Beitragssatz von 1,53 %, auf den sich die Sozialpartner (Gewerkschaft, AK und WK) ursprünglich als Beitragssatz geeinigt haben, wirkt sich allerdings negativ auf die Höhe des Abfertigungsanspruches aus.

Um die Wirksamkeit der Abfertigung auch in der Praxis zu erhalten, fordert die NÖAAB-FCG – AK Fraktion eine schrittweise Erhöhung des Beitragssatzes bis zum Jahre 2010 auf 2,5 %.

NÖAAB-FCG - AK Fraktion

Windmühlgasse 28, 1060 Wien

Telefon: 01/58883-1290, Fax: 01/58883-1299, Email: franz.hemm@aknoe.at